

Nichtamtlicher Teil.

Entwicklung des Zeitungswesens in Holland.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 100.)

Wenn man nach den Kosten, der Auflageziffer, dem Korrespondentenwesen fragt, so ist darüber für das siebzehnte Jahrhundert nichts bekannt. Erst im achtzehnten giebt es darüber mehr oder weniger genaue Nachrichten. Einen großen Teil der Unkosten machte der Stempel aus. Dieser wurde 1674 auf 4 Pf. für den halben Bogen festgestellt; ausländische Zeitungen bezahlten das doppelte. Dieser Stempel wurde im Jahre 1691 verdoppelt. Am 14. März 1750 wurde er auf 1 Pf. per halben Bogen festgesetzt, für ausländische Zeitungen auf 2 Pf. In den Jahren 1733—1736 betrug die Kosten für den Stempel jährlich 800 Gulden, d. h. $\frac{1}{9}$ der Ausgaben, die sich auf ungefähr 7000 Gulden beliefen, wogegen 10 000 Gulden eingenommen wurden. Eine detaillierte Rechnung des Redakteurs der s'Gravenhagsche Courant de Jongh über die Zeit vom 15. April 1733 bis 14. April 1734 lasse ich hier folgen. Hierbei ist zu beachten, daß die Courant Eigentum der Stadt und de Jongh eben nur Redakteur war.

Einnahme:

Verkauft nach 52 verschiedenen Städten	Fl. 8295. 10. —.
Annoncen-Gelder	„ 3487. 18. 8.
Für den Gebrauch der Druckerei durch den Redakteur an die Stadt bezahlt	„ 224. 18. —.
Empfangen vom Rate der Stadt	„ 500. —. —.
	<hr/>
	Fl. 13138. 6. 8.

Ausgabe:

An die Berichterstatter	Fl. 2407. 8. —.
Porti etc.	„ 1309. 14. —.
Nichtbezahlte Abonnements	„ 312. 3. —.
Gehalt des Redakteurs	„ 1500. —. —.
Papier	„ 848. 2. —.
Diverses	„ 82. 9. —.
	<hr/>
	Fl. 6459. 16. —.

Es blieb also ein Gewinn von Fl. 6678. 10. 8.

II. Periode (1780—1813).

Am Anfang dieser Periode nahm das Zeitungswesen einen großen Aufschwung. Die Streitigkeiten zwischen den Anhängern des Statthalters und den sogenannten Patrioten waren Ursache, daß sowohl viele neue Zeitungen auf beiden Seiten gegründet wurden, als auch die bestehenden pro oder contra Partei nahmen. Als Patriotenblätter nenne ich: »De Noord-hollandsche Courant«, »De Zuid-Hollandsche Courant«, »De Vaderlandsch Courant«, »De Delftsche Courant«, »Le politique Hollandais«, von welchem letzterem Blatte sogar seine Feinde bezeugten, daß es sich durch Vaterlandsliebe und Bekanntschaft mit dem Staatsrechte und den Interessen der Republik auszeichne. Als Blätter der »Oranjesanten«, wie man die Anhänger des Statthalters nannte, nenne ich: »De Brielsche Courant«, »De s'Gravenhaagsch Courant«, »De Geldersche historische Courant«. Außerdem erschien noch eine ganze Reihe Wochenblätter mit zuweilen sehr absonderlichen Titeln, wie »De Politieke Blixem«, »De Constitutioneels Vlieg«, »De Revolutionaire Vraagstuk«. Besonders hervorragend waren unter diesen »Janus«, der bis 1787 erschien und soviel Aufsehen

erregte, daß es sich lohnte, noch im Jahre 1795 die alten Jahrgänge neu aufzulegen, und »De Post van den Neder-Rhyn«, geschrieben durch P. t' Hoen zu Utrecht und verlegt bei van Padenburg daselbst. Das Blatt soll eine Auflage von 24 000 Exemplaren gehabt haben.

Alle diese Blätter nun führten untereinander eine heftige Polemik und kritisierten die Maßregeln anders gesinnter Behörden aufs heftigste. Ungestört konnten sie dies zwar nicht immer thun. So mußte die Noord-Hollandsche Courant zweimal ihren Wohnsitz wechseln, um den Verfolgungen der Amsterdamschen Regierung zu entgehen; zu Rotterdam wurde die Zuid-Hollandsche Courant, zu Utrecht die Vaderlandsche Courant, in Zeeland und Gelderland die Delftsche Courant verboten. De Post van der Neder-Rhyn wurde 1786 in Arnheim verboten und eine Strafe von 100 Goldgulden auf das Verkaufen oder Auslegen des Blattes gesetzt. Th. van Os, Verleger und Ph. Verbrugge, Redakteur der »Post naar den Neder-Rhyn« wurden 1783 wegen eines Artikels gegen die Regierung von Gouda zu je 3000 Gulden verurteilt.

Am strengsten zeigten sich die Provinzialstaaten von Gelderland. Diese verordneten unterm 8. September 1786, daß 1) niemand eine Zeitung oder dergleichen ausgeben dürfe ohne Erlaubnis der Behörden und nur für bestimmte Zeit, bei Strafe von 1000 Gulden; 2) niemand die Zuidhollandsche, Nederlandsche, Vaderlandsche und Historische Couranten, die Post van den Neder-Rhyn und Politieke Krayer feil halten oder zur Lesung auslegen dürfe, bei Strafe von 1000 Gulden oder im Wiederholungsfalle von 2000 Gulden; 3) wer die Strafe nicht bezahlen könne, mit Geißelung, Verbannung oder Gefängnis bestraft werden solle und 4) jeder, der einer Zeitung Stücke, die auf Maßregeln der Regierung Bezug haben, verschaffe, ebenfalls mit einer Strafe von 1000 Gulden belegt werden solle.

Auch fremde Staaten, allen voran Preußen in der Person seines Gesandten, Baron von Thulemeyer, beklagten sich häufig über Ton und Inhalt unserer Zeitungen. Nach der Besetzung Hollands durch die preussischen Truppen wurden natürlich alle Patriotenblätter verboten, und es herrschte wieder Ruhe in der Presse.

Ungefähr im Jahre 1793 kam die Sitte auf, Geburten, Trauungen, Sterbefälle nicht mehr per Cirkular, sondern durch die Zeitungen bekannt zu machen. Die Regierung, die dadurch natürlich in ihrer Einnahme bei der Post Einbuße litt, beeilte sich dafür Entschädigung zu suchen. Zu diesem Zwecke belegte sie diese Annoncen mit einer Stempelsteuer, und zwar die Geburten mit 1 Gulden, die Trauungen mit 3 Gulden, die Sterbefälle mit 2 Gulden. Seit 1805 mußten auch alle anderen Annoncen gestempelt werden.

Im Januar 1795 verließ der letzte Statthalter Wilhelm V Holland, und die Provinzen vereinigten sich aufs neue als »Bataafsche Republik«. Es schien, als wenn jetzt die Presse aller Fesseln frei werden würde; denn Artikel 16 der Verfassung gab Pressefreiheit was den Inhalt betraf, und ein Gesetz vom 27. November 1795 bestimmte, daß alle Privilegien betreffend das Verlegen von Zeitungen und anderen Drucksachen aufgehoben seien. Doch schien es nur so. Was zuerst das Aufheben von Privilegien betrifft, so hätte man annehmen müssen, damit seien auch die Abgaben an die städtischen Behörden für das Monopol, welches ja nicht mehr gehandhabt werden konnte, entfallen. So faßten es aber diese